

bdla Niedersachsen+Bremen Nahner Weg 11 49082 Osnabrück
Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnen
FB 01-6, Herrn Kai Melzer
Contrescarpe 72
28195 Bremen

Bremen, 08.11.2019

**Stellungnahme zum Entwurf eines Kinderspielflächenortsgesetz für
die Stadtgemeinde Bremen (Stand 22.08.2019)**

Sehr geehrter Herr Melzer,

wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfs für ein Kinderspielflächenortsge-
setz für die Stadtgemeinde Bremen.

Wir schließen uns der Stellungnahme des Bündnisses Grünes Bremen an, die wir uns
zu Eigen machen. Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Freundliche Grüße



Gotthard Storz

Vorsitzender des Landesverbandes
Niedersachsen + Bremen e. V.

Landesverband
Niedersachsen + Bremen e. V.

Gotthard Storz
planungsgruppe grün gmbh
Rembertistr. 30
28203 Bremen
Tel.: 0421 3375213
Fax: 0421 3375233
storz@ppg.de
niedersachsenbremen@bdla.de
www.bdlanb.bdla.de



Bündnis für eine lebenswerte Stadt

Stellungnahme zum Entwurf eines Kinderspielflächenortsgesetz für die Stadtgemeinde Bremen (Stand 22.08.2019)

Die Lebens- und Bewegungswelten der Kinder und Jugendlichen in den Städten haben sich dramatisch verändert. Gerade in dicht bebauten Stadtteilen sind freie Spielflächen heute Mangelware. Attraktive Spielflächen fördern Bewegung und Gesundheit und wirken so Übergewicht und sozialer Isolation entgegen. Es gilt, die berechtigten Bedürfnisse von Kinder und Jugendlichen für Spiel- und Freiräume in der Stadtplanung und in der Bauleitplanung verbindlich zu berücksichtigen. Das Bündnis lebenswerte Stadt – grünes Bremen begrüßt daher die Vorlage eines Kinderspielflächenortsgesetzes und die damit verbundene Absicht, die gesetzlichen Anforderungen an hausnahe Kinderspielflächen als Baustein des Spielraumförderkonzeptes weiterzuentwickeln und Bremen als lebenswerte und „beispielbare Stadt“ attraktiver zu gestalten. Generell halten wir es aber für sehr wichtig, dass bei größeren Neubaumaßnahmen in dicht besiedelten Stadtteilen verstärkt auch öffentliche Freiflächen geschaffen und durch die Stadt unterhalten werden.

Neben den u.g. sonstigen Verbesserungswünschen hält das Bündnis lebenswerte Stadt insbesondere die geplanten Änderungen in §2 (1) KSpOG für nicht mit den o.g. Zielen bzw. Leitsätzen des Gesetzes vereinbar. In §2 (1) soll die vorgeschriebene Mindestgröße der Spielflächen im Vergleich zu der bisher gültigen Regelung erheblich verkleinert werden. Hier besteht ein klarer Nachbesserungsbedarf.

Das vorgelegte Kinderspielflächenortsgesetz für die Stadtgemeinde Bremen ist aus Sicht des Bündnisses lebenswerte Stadt insgesamt um folgende Punkte zu überarbeiten bzw. zu ändern:

1. §2 (1) Größe und Lage der Kinderspielflächen

Hier soll die vorgeschriebene Mindestgröße der Spielflächen erheblich verkleinert werden. Für Wohneinheiten (WE) <40 qm soll die Spielplatzpflicht ganz entfallen (bisher waren 5 qm Spielfläche vorgeschrieben). Für WE zwischen 40 und 70 qm sollen nur noch 5 qm Spielfläche/WE vorgeschrieben werden (hier waren es bisher 10 qm). Dies bedeutet, dass für Mehrfamilienhäuser mit Wohnungen bis zu 70 qm/WE die Spielplatzfläche mindestens halbiert wird. Wenn ein größerer Anteil der WE kleiner als 40 qm ist, entfällt sogar deutlich mehr als 50% Fläche. Diese Änderung benachteiligt Menschen mit geringem Einkommen und hier insbesondere Alleinerziehende (Quelle Bremer Miethaushalte, StaLa 2013). Im Falle einer Ablöse würden zudem auch deutlich weniger Einnahmen erzielt.

Wir fordern, diese Regelung rückgängig zu machen und die „alte“ Festlegung von 10 qm Spielplatzfläche bei WE über 40 qm wie im Vorgängergesetz unbedingt und ohne Abstriche beizubehalten.

2. §4 (2) Qualität und Ausstattung

Stadtplanung sollte die Anlage naturnaher Spielflächen verstärkt fördern, denn diese Spielflächen sind multifunktional. Sie fördern Bewegung und Gesundheit, verbessern das Stadtklima und dienen der Artenvielfalt. Notwendig ist, naturnahe Spielräume anzulegen und diese etwa mit Bäumen, Büschen und einer Geländemodellierung durch Hügel naturnah zu gestalten. **§ 4 (2) muss daher um einen fünften Punkt „Naturnahe Bereiche“ ergänzt werden. Dafür sind Mindestanforderungen zu definieren.**

3. § 5 Instandhaltung

In § 5 (1) sollte folgende Ergänzung zur Gewährleistung der Verkehrssicherung erfolgen: „Kinderspielflächen, ihre Zugänge und Geräte sind in benutzbarem **und verkehrssicheren** Zustand zu erhalten und von Verschmutzungen freizuhalten.

§ 5 (2) sollte zur Sicherstellung einer ausreichenden und dauerhaften Finanzausstattung wie folgt ergänzt werden: **„Wird die Unterhaltslast auf die Stadtgemeinde Bremen übertragen, ist das zuständige Resort verpflichtet, entsprechend des Ortsgesetzes kostendeckende Finanzmittel bereit zu stellen. Dies gilt auch bei der Übertragung auf nachgeordnete Dienststellen oder Eigenbetriebe.“**

4. § 6 Ablösung

Der in § 6 Abs. 3 genannte Betrag von 397 € pro Quadratmeter Spielfläche entspricht nur ca. zu 80% den realistischen Kosten der Anlage und Unterhaltung eines Spielplatzes und ist damit zu niedrig angesetzt. Im Ablösungsbetrag sollten die tatsächlichen Kosten für das Grundstück (Anschaffung) und die Herstellung sowie die Pflege und die Unterhaltung des Spielplatzes für einen Zeitraum von 10 Jahren enthalten sein. **Der hier veranschlagte Ablösebetrag sollte daher 100% der zu erwartenden Kosten betragen, das sind 497,-€/qm.** Außerdem sollte eine Dynamik/regelmäßige Anpassung des Betrages festgelegt werden.

Wenn die Spielfläche nicht auf dem eigenen Grundstück eingerichtet werden kann, muss zunächst das Pooling mit anderen Spielflächen in der Nähe der Bauvorhabens geprüft werden; erst wenn auch das nicht möglich ist, kann die Spielplatzpflicht unter den genannten Bedingungen abgelöst werden. **In §6 (1) ist zu ergänzen, dass eine finanzielle Ablösung nur möglich ist, wenn weder auf dem Baugrundstück noch gemeinsam mit benachbarten Bauvorhaben auf einem Nachbargrundstück ein Spielplatz errichtet werden kann.**

5. § 7 Abweichungen

Das sog. Reihenhausprivileg, d.h. die Entbindung von der Pflicht zur Herstellung einer Kinderspielfläche bei Wohneinheiten in Reihenhauszeilen, sollte komplett und nicht, wie in § 7 (2) vorgesehen, erst unter 60 qm nicht überbaubarer Gartenfläche/ Wohneinheiten in Reihenhauszeile entfallen. **Dafür ist § 7 (2) zu streichen.**

In §7 (3) wird eine Verkleinerung der Spielfläche ohne Zahlung einer Ablöse in Aussicht gestellt, wenn im Gegenzug die Qualität der Ausstattung der Fläche im Einvernehmen mit der für Spielförderung zuständigen Stelle erfolgt. Dies sollte jedoch nur in sehr gut begründeten Einzelfällen möglich sein.

Bremen, 7.11.2019